

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zum Internationalen Kongreß in Kopenhagen	533	Kongresse. Zehnter Verbandstag des Fabrik-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Inkraftsetzung der		arbeiterverbandes	538
internationalen Konventionen betr. die Verbote der		Lohnbewegungen und Streiks. Streiks u. Aussperrungen	540
industriellen Nachtarbeit der Frauen und der Verwen-		Witteilungen. Unterstützungsvereinigung	540
dung des giftigen Phosphors	535	Siehe zu: Statistische Beilage Nr. 7: Die Lohnbewegungen,	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.		Streiks und Aussperrungen im Jahre 1909.	
Von den amerikanischen Gewerkschaften	537		

Zum Internationalen Kongreß in Kopenhagen.

Vom 28. August bis zum 3. September findet in Kopenhagen der Internationale sozialistische Arbeiter- und Gewerkschaftskongreß statt, auf welchem auch die deutsche Arbeiterbewegung, ihrer Stärke entsprechend, gebührend vertreten sein wird. Die Vertretung von Partei und Gewerkschaften wird, gleichwie auf dem vorigen Kongreß in Stuttgart, gemäß vorher getroffenen Vereinbarungen, eine paritätische sein. Die Tagesordnung, die der Kongreß voraussichtlich zu erledigen hat, ist sehr reichhaltig. Unter den 7 Punkten sind 3, die auch die Gewerkschaften lebhaft interessieren. Es sind dies die Arbeitslosenfrage, die internationalen Ergebnisse der Arbeitergesetzgebung und die Organisation der internationalen Solidarität. Dazu kommt die Frage der möglichst raschen Durchführung internationaler Kongreßbeschlüsse, die einen besonderen Tagesordnungspunkt des Kongresses bildet.

Der Wert der internationalen Kongresse liegt hauptsächlich in der Klärung vorhandener Meinungsverschiedenheiten und nationaler Sonderheiten, sowie in der möglichst einheitlich zusammenfassenden Demonstration für gewisse Forderungen der Arbeiterbewegung. Demonstrativ wirken nur Kundgebungen, über welche im wesentlichen Übereinstimmung vorhanden ist. Wo diese Übereinstimmung fehlt, geht der demonstrative Charakter gefasster Beschlüsse verloren.

Die Frage der Ausführung der Beschlüsse internationaler Kongresse ist daher in erster Linie eine Frage der Beschluffassung selbst und der Verbindlichkeit der Beschlüsse. Sie liegt sehr viel schwieriger bei internationalen, als bei nationalen Kongressen, weil es für erstere an einem alle Beteiligten befriedigenden Abstimmungsmodus fehlt. Auf nationalen Kongressen wird nach Delegierten oder vertretenen Mitgliedern abgestimmt. Wo ersteres geschieht, da ist die Delegation selbst in der Regel nach der Mitgliederstärke festgesetzt. Auf Gewerkschaftskongressen wird bei wichtigen Fragen stets nach der vertretenen Mitgliederzahl abgestimmt. Solche Beschlüsse sind für jede Gewerkschaft verbindlich. Auf den Parteitag kann jeder Wahlkreis, un-

beschadet seiner politischen Mitgliederstärke, bis zu 3 Delegierten vertreten sein. Abstimmungen finden nur nach der Zahl der Delegierten statt. Hier sind Mandatsanhäufungen durch weitgehende Ausnutzung des Vertretungsrechts nicht ausgeschlossen. Die Durchführung von Parteitagbeschlüssen ist daher schon oft auf Schwierigkeiten gestoßen, für welche zwar die Abstimmungsfrage nicht entscheidend ins Gewicht fiel, aber immerhin einen erheblichen Angriffspunkt bildete.

Auf den internationalen Kongressen wird nach vertretenen Nationen abgestimmt. Die Stimmenzahl jeder Nation ist vorher festgesetzt, nicht nach Zahl ihrer politisch und gewerkschaftlich organisierten Mitglieder oder nach ihren Leistungen an das Internationale Bureau, sondern nach einem Verhältnis, das auch den kleineren Nationen eine Beeinflussung der Kongreßbeschlüsse gewährleistet. So werden z. B. die Stimmen Deutschlands völlig aufgewogen von denen Polens und der Schweiz oder von denen Serbiens, Bulgariens, Rumäniens und Finnlands, obwohl hinter deren Stimmen weit geringere Arbeiterkontingente stehen, als die großen politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeitermassen Deutschlands repräsentieren. Eine Minorität der Kongreßstimmen kann die ungeheure Mehrheit der organisierten Arbeiterschaft vertreten. Solchen Kongreßbeschlüssen wird um so weniger Bindekraft beizumessen sein, je größer die Differenz zwischen Stimmenmehrheit und Mitgliederzahl ist und je mehr es sich um Fragen handelt, die in die praktische Tätigkeit der einzelnen Nationen eingreifen. In den großen Nationen mit ihrer an Zahl und Einfluß weit fortgeschrittenen Arbeiterbewegung haben manche Fragen, die für die kleineren Nationen nur erst theoretischer Natur sind, bereits eine unmittelbar praktische Bedeutung. Hier hat die Beschluffassung mit Tatsachen und Schwierigkeiten zu rechnen, die für andere Länder unbekannt sind und gar nicht in ihrer Tragweite gewürdigt werden können. Eine Ueberstimmung dieser Nationen von den übrigen aus rein theoretischen Gesichtspunkten gewährleistet keineswegs die Durchführbarkeit eines solchen Beschlusses, sondern schafft nur Uneinigkeit und Hindernisse der Verständigung. Es ist indes unmöglich, einen gerechten Abstim-

eine sehr wichtige Frage. Auch für Deutschland liegen Sympathie- oder Generalstreiks nicht aus dem Bereich der Möglichkeit. Es sei daran erinnert, daß namentlich in der gegenwärtigen Zeit der preussischen „Wahlrechtsreform“ vielfach erörtert worden ist, mit welchen außerparlamentarischen Mitteln auf die gesetzgebenden Stellen ein Einfluß auszuüben ist. In der Breslauer „Volkswacht“ wurde z. B., vermutlich vom Genossen Bernstein, schon aufgefordert, die Frage zu erörtern, wie bei einem Generalstreik die Vorausbeforgung von Brot zu regeln sei usw. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Rat unterstützenswert ist oder nicht, jedenfalls hat der Gedanke eines Generalstreiks namentlich bei den auf praktische Gegenwartarbeit drängenden Genossen viel Anhänger.

Bei der Erörterung der von Dr. Singheimer aufgeworfenen Frage kommt es nicht, wie Bohjen zu meinen scheint, in erster Linie auf die Absicht der vertragschließenden Parteien, sondern auf den Wortlaut des Vertrages an, es sei denn, daß über den Sinn desselben Zweifel berechtigt sind. Verfasser dieses hat eine Anzahl Tarifverträge, wie sie im „Reichsarbeitsblatt“ und den Jahresberichten der Gewerkschaften wiedergegeben sind, durchgesehen, und kann konstatieren, daß sie nur in wenigen Ausnahmefällen derartige Zweifel aufkommen lassen. Zunächst besitzen sehr viele (wenn nicht die meisten), der Tarifverträge das fragliche Streikverbot überhaupt nicht. Selbst der vielfach als Vorbild benutzte Tarifvertrag im Buchdruckgewerbe („Reichsarbeitsblatt“ 1906, S. 939) enthält keine einschlägige Bestimmung. Der § 7 desselben scheint sogar mit der Möglichkeit von Streiks zu rechnen, denn er setzt zur Beurteilung der Berechtigung derselben Schiedsinstanzen ein und sieht nur Strafen für Kontraktbruch, d. h. Verletzung des individuellen Arbeitsvertrages vor. Eine solche Regelung ist jedenfalls sehr zweckmäßig.

Vielfach, namentlich in den Tarifverträgen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, findet sich folgende Bestimmung:

„Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen einzusetzen und keine im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ausbrechenden Aussperrungen, Streiks oder Aussperrungen zu unterstützen.“

Der Wortlaut mag nicht ganz korrekt sein, jedenfalls sind aber hier nur Streiks gemeint, die Forderungen aufstellen, die im Widerspruch mit den Festsetzungen des Tarifs stehen. Ueber Dinge und Fragen, die im Tarif nicht berührt sind, sind deshalb Arbeitseinstellungen sehr wohl angängig.

Manche Verträge, die für Differenzen aus der Durchführung derselben Schlichtungskommissionen usw. vorsehen, knüpfen hieran die Bemerkung:

„Vor völliger Erschöpfung des hier vorgesehenen Schiedsverfahrens dürfen weder Arbeitseinstellungen noch Aussperrungen erfolgen.“

Auch hier ergibt sich, daß über Fragen, die nicht im Tarif enthalten sind und deshalb vom Schiedsverfahren nicht erfaßt werden können, die Anwendung der besagten Kampfmittel möglich ist.

Verschiedentlich (z. B. in der Mainzer Beleuchtungsbranche) findet sich diese Vertragsbestimmung:

„Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages, sowie zur Vermeidung von Streiks

und Aussperrungen, die Vermittelung des Gewerbegerichts als Einigungsamt anzurufen, oder wenn ein Teil dieses Amt angerufen hat, sich der Anrufung anzuschließen.“

Hier könnte man allerdings im Zweifel und (namentlich durch das Wort „sowie“) der Ansicht sein, daß Streiks und Aussperrungen überhaupt vermieden werden sollen. Andererseits ist aber auch nicht zu übersehen, daß durch die Einrichtung, vor jedem Streik das Gewerbegericht anzurufen, nur solche Kämpfe gemeint sein können, zu deren Beilegung die Gewerbegerichte berufen sind. Das ist aber nicht der Fall bei politischen Massenstreiks.

Jedenfalls tun die Arbeiter gut, wenn sie bei zukünftigen Tarifabschlüssen eine solche Fassung wählen, die für die hier in Betracht kommenden Fälle ihnen eine freie Hand läßt. Bohjen ist durchaus falscher Meinung, wenn er annimmt, die Arbeiter wären in dem Glauben, sie hätten sich durch einen Tarifabschluß mit Haut und Haaren verkauft und hielten jeden Streik für ausgeschlossen. So sehr ihnen naturgemäß die Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen am Herzen liegt, so übersehen sie dabei doch auch nicht die Wahrnehmung weitergehender und politischer Rechte. Es sind zweifellos und immer Fälle denkbar, in denen Arbeiter genötigt sind, sich an einem Generalstreik zu beteiligen.

Es kann die Frage entstehen — und auch Bohjen wirft sie auf — ob dann, wenn der Versuch gemacht wird, „eine Einschränkung der Friedensabsichten in den Tarif hineinzubringen“, noch weiterhin Tarifverträge in der gleichen Anzahl zustande kommen. Der Genannte meint, es gehöre keine große Weisungskunst zu der Versicherung, daß solchenfalls ein Tarifvertrag überhaupt nicht mehr zustande kommt. Das sind nur Vermutungen. Die Probe am Exempel ist noch nicht gemacht und gerade die bestehenden Tarifverträge zeigen, wie wir gesehen haben, daß man dieser Frage seitens der Arbeitgeber keine allzugroße Bedeutung beimessen hat. Sollten sich erhebliche Widerstände zeigen, so würde zu der Frage nochmals besonders, eventuell durch eine generelle Beschlusfassung der zuständigen Instanzen Beschluß zu fassen sein.

F. Kl.

Mitteilungen.

Berichtigung.

In der Nachschrift der Redaktion zu dem Aufsatz: „Internationale Hygieneausstellung in Dresden 1911“ in voriger Nummer des „Correspondenzblattes“ ist ein sinnenstimmender Satzfehler stehen geblieben. Auf Seite 510 in der fünften Zeile von unten steht: „Die von dem Vorsitzenden der Generalkommission angebotene Vertretung im Ausschuß...“; unsere Leser werden zwar gemerkt haben, daß jenes „von“ sinnwidrig ist, wir bitten jedoch, das Wort durchzutreiben. Es soll natürlich heißen: Die dem Vorsitzenden... angebotene... usw.

Die Redaktion.

An die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nummer des „Correspondenzblatt“ wird die Statistische Beilage Nr. 7, enthaltend: „Die Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1909“ beigegeben. Die Nummer wird im Umfang von 48 Seiten erscheinen.

Die Generalkommission.

Arbeitslosenversicherung stehen im Mittelpunkt der Diskussion. Die Regierungen sind über Untersuchungen und Statistiken kaum hinausgekommen; nur die bayerische und die badische Regierung haben den Gemeinden örtliche Versicherungseinrichtungen nahegelegt. Die deutschen Gewerkschaften einzig und allein haben den Kampf gegen die Arbeitslosennot zielbewußt aufgenommen und die Arbeitslosenversicherung systematisch entwickelt. Sie haben von 1903 bis 1908 insgesamt 34½ Millionen Mark für Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf Reise verausgabt, während die Regierungen keinen Pfennig für diese Zwecke aufwandten. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung ist denn auch das einzige Versicherungssystem geblieben, das sich in der Praxis bewährt hat und das mit Aussicht auf leichte Durchführbarkeit als Grundlage öffentlicher Versicherungseinrichtungen benutzt werden kann. Das Genter System der Arbeitslosenversicherung, das auf öffentlichen Zuschüssen zu den Arbeitslosenunterstützungen der Gewerkschaften beruht, hat in zahlreichen Gemeinden Belgiens und der Niederlande, in Frankreich, Dänemark und Norwegen, sowie in einigen deutschen Städten Eingang gefunden und die Erfahrungen sind überall durchweg günstige. Die deutschen Gewerkschaften haben bereits auf ihrem Stuttgarter Kongreß (1902) ähnliche Zuschüsse zu ihren Arbeitslosenunterstützungen vom Reich gefordert. Der Kopenhagener Kongreß kann in der Frage der Arbeitslosenversicherung keinen anderen Standpunkt einnehmen als den, daß er die Einführung des Genter Systems in allen Ländern unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse empfiehlt.

Die Frage der internationalen Ergebnisse der Arbeitsgesetzgebung wird zunächst Anlaß geben, die Fortschritte des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in den einzelnen Ländern Revue passieren zu lassen. Groß wird diese Revue nicht sein. Der deutsche Bericht erklärt mit Recht: „Keine Periode deutscher Gesetzgebung ist an sozialen Verbesserungen so arm gewesen als die letzten Jahre.“ Wenn der Kongreß daraus den Schluß zieht, daß die dritte Voraussetzung für weitere Fortschritte der Arbeitsgesetzgebung die Stärkung und Weiterentwicklung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation des Proletariats in allen Ländern ist, so dürfte er damit das Richtige treffen. In der Tat ist der Hebel zur Erreichung besserer Arbeitsgesetze in jedem einzelnen Lande anzusetzen. Eine starke Arbeiterbewegung im eigenen Lande drängt die herrschenden Klassen weit nachhaltiger zu Reformen, als internationale Beschlüsse und Abmachungen. Deshalb wollen wir den Wert internationaler Vereinbarungen zwischen Regierungen zwecks Einführung gewisser Arbeiterschutz- oder -versicherungsreformen keineswegs unterschätzen. Das Ergebnis dieser internationalen Regierungsvereinbarungen seit der berühmten Berliner Konferenz (1890) ist indes zu dürftig, um auf weitere Erfolge dieser Methode allzu große Hoffnungen zu setzen. Mehr Erfolg verheißt vielleicht der Weg der Gegenseitigkeitsverträge zwischen einzelnen Ländern; aber auch er setzt eine ehrlichere Arbeiterschuttfreundschaft voraus, als sie bei den meisten Regierungen zu finden ist. Die Arbeiterbewegung ist der wirksamste Förderer jeder Arbeitergesetzgebung, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Aufgabe immer bewußt bleibt.

An letzter Stelle wird sich der Kongreß mit Resolutionen über andere Fragen befassen. Es liegen bereits Resolutionen vor von England zur Frage der Afateneinwanderung, von Oesterreich zur Einheit der gewerkschaftlichen Organisation, von Frank-

reich über die Einigung der Partei, von Finnland zur Freiheit Finlands und von Armenien zur persischen Frage. In bezug auf die österreichische Resolution wird sich ja der Kongreß zweifellos gegen die tschechischen Abspaltungs- und Sonderbundstreben wenden. Ob aber auch diese Frage durch einen internationalen Kongreßbeschuß gelöst werden kann, muß zweifelhaft erscheinen, da die tschechischen Sezessionisten schwerlich auf einen solchen Mißbilligungsbeschluß hin einschwenken werden. Höchstens könnte der Kongreß, was durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt und was er unseres Erachtens auch tun müßte, die tschechischen Nationalisten außerhalb der internationalen Gemeinschaft stellen und jede Beziehungen mit ihnen abbrechen. Der Kampf gegen die Organisationszersplitterer wird wohl oder übel im eigenen Lande ausgefochten werden müssen, wie das auch die deutschen Gewerkschaften gegenüber der lokalistisch-anarchosyndikalistischen Richtung, die sich so sozialdemokratisch geberdete, tun mußte. Letzten Endes werden die schlimmsten Erfahrungen bei gewerkschaftlichen Arbeitskämpfen den tschechischen Sonderbündlern den Weg zur Gewerkschaftseinheit weisen.

Der Internationale Kongreß wird eine Fülle wichtiger Arbeiterfragen zu beraten haben. Mögen seine Ergebnisse der gesamten Arbeiterbewegung in allen Ländern zum Nutzen gereichen!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Inkraftsetzung der internationalen Konventionen betreffend die Verbote der industriellen Nachtarbeit der Frauen und der Verwendung des giftigen Phosphors.

Der schweizerische Bundesrat macht im „Schweizer. Bundesblatt“ hierüber folgendes bekannt: „Der Bundesrat hat an die Regierungen von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Schweden folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß auf unser Kreis Schreiben vom 9. April 1910 betreffend das internationale Uebereinkommen über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen, wonach, gemäß der belgischen und französischen Regierung, die zweijährige Frist für das Inkrafttreten (Art. 8, Absatz 3) vom 14. Januar 1910 an und die Dauer der Konvention (Art. 8, Absatz 4) vom gleichen Datum an zu bemessen ist, folgende Antworten eingegangen sind:

Deutsches Reich. „Nach dem bezeichneten Schreiben hat die belgische Regierung zu der Frage des Beginns der Wirksamkeit des internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen vom 26. September 1906 den Vorschlag gemacht, den Lauf der im Art. 8 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen zweijährigen Frist von dem am 14. Januar d. J. erfolgten Beitritte Schwedens ab zu rechnen. Diesem Vorschlage haben sich die französische und die schweizerische Regierung unter Aufgabe des bisher von ihnen in der Angelegenheit eingenommenen Standpunktes angeschlossen, und zwar beide Regierungen mit dem Hinzufügen, daß im Falle der Annahme des Vorschlages von dem gleichen Zeitpunkte ab auch die in Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene zwölfjährige Frist für die Unkündbarkeit zu rechnen sein würde.“

mungsmodus für internationale Kongresse zu finden, der die großen und kleinen Nationen gleicherweise befriedigt.

Jede kritische Betrachtung der Stimmenverteilung führt zu dem Ergebnis, daß es keine zahlenmäßige Abstimmung gibt, die der wirklichen Bedeutung der vertretenen Gruppen entspricht, ohne Verurteilung hervorzurufen. Auf der anderen Seite lehrt uns der Verlauf aller dieser Kongresse, daß die durch solche Abstimmungen erzielten Beschlüsse sehr wenig bindenden Wert besitzen, daß sie nur mit erheblichen Konzessionen zustande kommen, daß es an Vorbehalten und Erklärungen nicht mangelte, und daß sie in der Praxis von der einen oder anderen Nation häufig genug übertreten wurden. Angesichts dieser Erfahrungen dürfte es wohl angezeigt erscheinen, die Frage zu erörtern, ob es nicht zweckmäßiger sei, sich mit der gründlichen Erörterung der aufgerollten Fragen zu begnügen und auf die nationalen Abstimmungen, die im Grunde auf nichts anderes als auf eine Ueberstimmung einzelner Nationen hinauslaufen, zu verzichten. Es genügt unseres Erachtens vollständig, wenn der Leiter der Verhandlungen am Schlusse jeder Debatte deren Ergebnis in ein unverbindliches Resümee zusammenfaßt. Das schließt nicht aus, gewisse Fragen demonstrativ zu behandeln und durch ein Affklamationsvotum des Kongresses dessen Stimmung zum Ausdruck zu bringen. Hierzu bedarf es aber keiner Ueberstimmung einzelner Nationen. Bei Fragen der praktischen Politik und der Taktik auf nationalem oder internationalem Gebiete würde ein Abstimmungsergebnis wenig ändern, da weder der Kongreß, noch das von ihm eingesetzte Internationale Bureau die tatsächliche Möglichkeit besitzt, die Anerkennung und Durchführung solcher Beschlüsse durchzusetzen. Hier dürfte es weit zweckmäßiger sein, die unverbindlichen Resolutionen durch verbindliche Vereinbarungen zu ersetzen. Solche Vereinbarungen können von den beteiligten Nationen ohne Rücksicht darauf, daß die eine oder andere der kleinen Nationen für diese Frage kein Interesse besitzt oder sie anders beurteilt, leicht durchgeführt werden. Durch eine solche Verschiebung ihres Schwergewichts verlieren die internationalen Kongresse keineswegs an Wert; sie können im Gegenteil nur gewinnen. Erreicht wird dadurch eine gründlichere Erörterung und Klärung aller Fragen, erreicht wird durch Vereinbarungen die tatsächliche Ausführung erstrebter Fortschritte, die für die zurückbleibenden Nationen einen Ansporn bildet, während heute die Diskussionen von der Rücksicht auf die Gefahr der Ueberstimmung beherrscht werden und die Beschlüsse mehr oder weniger in der Luft hängen.

Gerade die diesmaligen Tagungspunkte des Kongresses sind geeignet, Zweifel an der Zweckmäßigkeit, sie durch Abstimmung zu erledigen, zu erwecken. An erster Stelle soll über die Genossenschaftsfrage beraten werden. Die Beziehungen zwischen Genossenschaften und politischen Parteien sind in den verschiedenen Ländern sehr verschiedener Natur. In Deutschland beschränken sich diese Beziehungen darauf, daß ein Teil der Mitglieder der Konsumvereine der sozialdemokratischen Partei angehört. Die Genossenschaft selbst geht dieses Verhältnis nichts an; sie kann weder die Partei unterstützen, noch andere als Parteigenossen von sich fernhalten. Nach dem Gesetz hat sie sich jeder politischen Wirksamkeit streng zu enthalten. Anders in Belgien, wo die Genossenschaften sozialistisch sein und der Partei jede mögliche Hilfe gewähren können. Die belgische Partei unterbreitet

nun dem Internationalen Kongreß eine Resolution, die „organische Verbindungen, die sich immer enger gestalten, zwischen den sozialistischen Parteien und den Genossenschaften“ empfiehlt und da, wo die Gesetzgebung es erlaubt, den Anschluß der Genossenschaften an die Partei und die Ueberweisung eines Teiles ihrer Gewinne für die Agitation, für die Bildung und den Befreiungskampf der Arbeiterklasse wünscht. Sicherlich ist diese Resolution gut gemeint, aber für Deutschland ist sie unausführbar, weil es geradezu verhängnisvoll wäre, die Genossenschaften solcher Art zu einem Angriffsobjekt der Gesetzgebung und Gerichte zu machen. Das wird viele der kleineren Nationen, bei denen solche gesetzliche Hindernisse nicht bestehen, vielleicht auch keine nennenswerten Genossenschaften, nicht hindern, der prinzipiellsten Resolution ihre Zustimmung zu geben, schon deshalb, um der aufstrebenden deutschen Genossenschaftsbewegung eine ihrer Meinung nach ins bürgerliche Lager führende Entwicklung abzuschneiden. Ein solcher Beschluß wäre nutzlos, denn auf die Haltung der Genossenschaften sieht weder der Partei, noch den Gewerkschaften ein richtunggebender Einfluß zu und die Genossenschaften könnten ihn nicht befolgen, ohne sich gegenüber der Gesetzgebung in eine schiefe Lage zu bringen. Er würde nur Uneinigkeit in die Reihen der Arbeiter tragen, zu verbitterten Auseinandersetzungen führen und ein wirkliches Zusammenarbeiten, da wo es möglich ist, gefährden.

Auch die Frage der Organisation der internationalen Solidarität (Punkt 7) dürfte schwerlich zweckmäßig durch Abstimmung nach Nationen entschieden werden. Ganz abgesehen davon, daß es vorwiegend eine Frage der gewerkschaftlichen Praxis ist, die man besser den internationalen Berufs-konferenzen und den Konferenzen der gewerkschaftlichen Landeszentralen überläßt, kann durch eine allgemeine Beschlußfassung in Kopenhagen kaum etwas auf diesem Gebiete geändert werden. Nur durch spezielle Vereinbarungen, für deren Durchführung die Organisationen der zustimmenden Länder die volle Gewähr übernehmen, kann diese Frage eine befriedigende Lösung finden. Eine Beschlußfassung auf dem Internationalen Arbeiterkongreß in Kopenhagen böte Gefahr, daß ein belgischer Antrag Annahme fände, der das Internationale Bureau ermächtigt, aus Anlaß eines politischen Streitfalles, eines Streiks, einer Aussperrung oder eines anderen wichtigen Ereignisses, welches ein sofortiges Eingreifen erfordert, von den angeschlossenen Parteien einen außerordentlichen Beitrag in Höhe eines Zehntels des Jahresbeitrags als erliche Hilfe auszusprechen. Dieser Antrag wird sicherlich auf die Zustimmung derjenigen Nationen rechnen können, deren Organisation und praktische Solidarität in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Begeisterung für Internationalität stehen. Für die Verwirklichung internationaler Streithilfe könnte es aber nichts Unzweckmäßigeres geben, als die Ausschreibung von Parteiumlagen. Diese Frage überlasse man am besten der internationalen Organisation der Gewerkschaften.

Von den übrigen, die Gewerkschaften interessierenden Beratungspunkten ist die Arbeitslosenfrage sicherlich die aktuellste. Die Arbeitslosigkeit hat in allen Ländern mit der kapitalistischen Produktion ihren Sitz genommen und ist in den letzten drei Jahren mit selbsterregter Heftigkeit aufgetreten. Die Arbeitslosennot ist überall zu einer öffentlichen Katastrophe geworden. Eine ganze Literatur ist ihrer Bekämpfung gewidmet. Arbeitsvermittlung und

c) Für die Niederlande: Niederländisch Indien, mit Beginn der Friist am 7. März 1910."

Demnach ist das eritere Verbot von 12, das zweite von 6 bzw. 8 Staaten nebst zahlreichen überseeischen Kolonien akzeptiert worden und ist erteres bereits in Kraft getreten mit zweijährigem Uebergangsstadium für die beteiligten Staaten zur Innsetzung, während das Phosphorverbot erst am 1. Januar 1912 wirksam werden soll. Natürlich kann diese lange Friiststreckung nur für jene Staaten gelten, die dasselbe noch nicht durchgeführt, sondern nur erst sich darauf verpflichtet haben. Staaten mit dem bereits durchgeführten Phosphorverbot wie z. B. Deutschland und die Schweiz, werden davon ja nicht berührt. Damit ist die erste Doppelaktion für die internationale Arbeiterschutzesetzgebung erledigt zu Ende geführt.

Nun sollten neue bezügliche Aktionen zur Förderung der internationalen Arbeiterschutzesetzgebung eingeleitet werden.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Mitgliederzahl des Gajwirtschilfenverbandes betrug am Schlusse des zweiten Quartals 10089 gegen 9525 am Schlusse des vorhergehenden Quartals. Das Verbandsvermögen betrug 138 682,49 Mark, davon in der Hauptkasse 110 217,40 Mk. Die Verbandsarbeitsnachweise vermittelten 1305 feste und 2298 Aushilfsstellen; die üblichen Gebühren der gewerbsmäßigen Stellenvermittler würden dafür nach den niedrigsten Tarifen 22 375,25 Mk. betragen haben, während die Vermittlung durch den Verband kostenlos erfolgt.

Dem Redakteur des inzwischen durch die Verschmelzung des Hafenarbeiterverbandes mit dem Transportarbeiterverband eingegangenen „Hafenarbeiter“ ist jetzt eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung zugegangen. Das Blatt hatte die Erhöhung der Zivilliste des Königs von Kreuzen zum Gegenstand humoristischer Ausführungen gemacht, an denen der Staatsanwalt Anstoß nahm.

Die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande zeigte nach der Statistik für den Monat Juli folgendes Bild: Berichtet hatten 782 Zahlstellen mit 152 921 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 12 951; davon waren 4292 am letzten Tage des Monats arbeitslos. Der Verband verausgabte 90 665 Mk. für Arbeitslosenunterstützung an 5222 Mitglieder für 46 209 Tage. Reiseunterstützung bezogen 8999 Mitglieder für 14 872 Tage mit 13 484 Mk. Die Verhältnis-ziffer ergab 2,80 Arbeitslose auf je 100 Mitglieder gegen 2,88 im Vormonat und 2,57 im Juli 1909. Die Verschlechterung der Arbeitsgelegenheit gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres dürfte im wesentlichen auf die Aussperrung im Baugewerbe zurückzuführen sein, deren Wirkungen noch nicht überwunden waren.

Der Vorstand des Stukkateurverbandes hat beschlossen, die Erhebung des Extrabeitrages ab 3. September einzustellen. Die Beendigung der Kämpfe ermöglicht den vorläufigen Verzicht auf die weitere Erhebung des Extrabeitrages. Die Mitglieder des Verbandes haben in diesem Jahre zweifellos eine große Opferwilligkeit bewiesen. Die folgenden Angaben mögen das bestätigen. Es wurden erhoben:

Von der 7. bis zur 19. Woche, also für 13 Wochen, und zwar vom 12. Februar bis zum 7. Mai einschließlich, wurde wöchentlich 1 Mk. erhoben.

Von der 20. Woche bis zur 28. Woche, vom Montag, 9. Mai, bis zum Sonnabend, 9. Juli, war ein außerordentlicher Streikbeitrag für jeden gearbeiteten Tag zu entrichten, der, den naturarischen Beitragsklassen entsprechend abgestuft, einem ungefähren Stundenlohn entsprach, und zwar: für Beitragsklasse 1 bei einem Stundenlohn bis zu 55 Pf. 30 Pf., für Beitragsklasse 2 bei einem Stundenlohn über 55 bis 65 Pf. 50 Pf., für Beitragsklasse 3 bei einem Stundenlohn über 65 bis 75 Pf. 60 Pf., für Beitragsklasse 4 bei einem Stundenlohn über 75 Pf. 70 Pf. Von da an bis zur Beendigung der 36. Beitragswoche ist pro Woche 1 Mk. an Extrabeitrag erhoben worden. Es muß also festgehalten werden, daß die Stukkateure das Mögliche geleistet haben, um ihre großen Kämpfe zu Ende führen zu können. Und wenn sie einen guten Abschluß der Kämpfe zu verzeichnen haben, so ist das zum größten Teile auf diese Opferwilligkeit der Mitglieder zurückzuführen.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die „Bud's Stove and Range Co.“ in St. Louis hat die Gewerkschaften anerkannt. Wer die Vorgänge in der amerikanischen Arbeiterbewegung während der letzten Jahre nicht aufmerksam verfolgte, der wird meinen, diese Meldung habe nicht viel zu bedeuten, und doch ist es anders, denn die „Bud's Stove and Range Co.“ ist jene Eisen- und Herdfabrik, deren früherer Präsident (und zugleich Vorsitzender des Industriellenverbandes) der vor einigen Monaten verstorbene van Cleve war. Wegen des von den Gewerkschaften gegen seine Firma verhängten Boykotts erwirkte van Cleve am 18. Dezember 1907 einen Einhaltsbefehl des Bundesbezirksgerichts für den District Columbia, der dem Amerikanischen Arbeiterbund die Weiterführung des Boykotts verbot. Da sich der Arbeiterbund an das Verbot nicht hielt, weil er es als gesetzwidrige Beschränkung der Rede- und Pressefreiheit betrachtete, so wandte sich die „Bud's Stove and Range Co.“ mit der Petition an das Gericht, den Präsidenten des Arbeiterbundes, Samuel Gompers, den ersten Vizepräsidenten John Mitchell und den Sekretär Frank Morrison wegen Mißachtung des Gerichts (contempt of court) zu belangen. Dieser Aufforderung wurde von dem Richter Wright entsprochen, der am 23. Dezember 1908 die drei Arbeiterführer zu Gefängnisstrafen von 12, 9 und 6 Monaten verurteilte. Die Leute vom Industriellenverband (American Manufacturer's Association) hatten erwartet, nun würden die Gewerkschaften zu Kreuze kriechen, aber sie täuschten sich damit sehr. Die Arbeiter erkannten nun allgemein, welche gefährliche Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheiten der gerichtliche Einhaltsbefehl in seiner gegenwärtigen Anwendung darstellt, die nur darauf gerichtet ist, den Fortschritt der Arbeiterbewegung zu hemmen. Dazu kamen die nicht minder ungerechten Urteile im Prozeß der Firma Löwe u. Co. in Danbury gegen den Hutmacherverband, welche die Gewerkschaften als Vereinigungen zur Behinderung des Gewerbes (im Sinne des Antitrustgesetzes) für Schäden haftbar erklärten, die Unternehmer erlitten haben mögen.

Das zu sagen, war nötig, um klar zu machen, weshalb ein beachtenswerter Erfolg die „Unionisierung“ der „Bud's Stove and Range Co.“ ist. In einer

Demgegenüber glaubt die kaiserliche Regierung, was die Rechtsfrage angeht, an der zuerst von der schweizerischen Regierung und mit den meisten der übrigen Vertragsstaaten auch von hier aus vertretenen Auffassung festhalten zu sollen, daß für diejenigen Staaten, deren Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1908 hinterlegt worden sind, der Lauf der obenbezeichneten Frist nach Sinn und Wortlaut des Abkommens vom 1. Januar 1909 ab zu rechnen sein wird. Wenn sowohl die belgische wie die französische Regierung zur Unterstützung des belgischen Vorschlags der Bestimmung im Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens eine Auslegung geben, wonach unter dem „Schlusse des Hinterlegungsprotokolls“ nicht unbedingt der im Absatz 1 erwähnte Zeitpunkt des 31. Dezember 1908 zu verstehen, mithin von vornherein mit einer späteren Hinterlegung von Ratifikationsurkunden gerechnet worden ist, so ist dem die Bestimmung im Absatz 1 entgegenzuhalten, daß die Ratifikationsurkunden spätestens am 31. Dezember 1908 hinterlegt werden sollten. Was den Zeitpunkt des 14. Januar d. J. anlangt, der nach den Vorschlägen als Schluß des Hinterlegungsprotokolls gelten soll, so ist unter anderem zu beachten, daß Schweden nicht ratifiziert, sondern sich seiner ausdrücklichen Erklärung zufolge dem Abkommen in der Form des Beitritts angeschlossen hat.

Unbeschadet dieser Beurteilung der Rechtsfrage will die kaiserliche Regierung aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere im Interesse eines befriedigenden Abschlusses der schwebenden Angelegenheit, einer Verständigung auf der Grundlage der eingangs erwähnten Vorschläge nicht entgegenstehen und erklärt sich zu deren Annahme bereit, unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Vertragsstaaten damit einverstanden sind.“

Oesterreich. Die k. k. österreichische Regierung ist bereit, auf den im Kreis Schreiben vom 9. April d. J. enthaltenen Vorschlag einzugehen, wonach die Fristen, welche in den Artikeln 8 und 11 des internationalen Übereinkommens vorgesehen sind, für alle Signatarstaaten, mit Ausnahme von Dänemark und Spanien, vom 14. Januar 1910 an gerechnet werden sollen. Bei Abgabe dieser Erklärung ist die Regierung von der Erwartung ausgegangen, daß die Anregung des Bundesrates auch die Zustimmung der Regierungen aller übrigen in Betracht kommenden Staaten finden, und daß es so endlich gelingen werde, die Frage des Inkrafttretens der Konvention der bereits sehr dringenden Lösung zuzuführen.

Ungarn. Die Antwort der k. ungarischen Regierung lautet gleich wie die der k. k. österreichischen. **Belgien** stimmt dem Antrage des Bundesrates zu.

Dänemark. Die Regierung von Dänemark hat zum Vorschlage des Bundesrates keine Bemerkung zu machen und führt aus, daß für den Staat, dessen Unterzeichnung nur eine bedingungsweise war, die Frage ein sekundäres Interesse habe, da die k. Regierung noch nicht im Falle gewesen sei, dem Übereinkommen beizutreten.

Spanien kommt vorläufig nicht in Frage.

Italien stimmen dem Vorschlage des Bundesrates zu.

Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Schweden schließen sich ohne weiteres dem im Kreis Schreiben des Bundesrates vom 9. April dieses Jahres enthaltenen Antrage an.

Dieser Vorschlag hat also sowohl bezüglich der Fristen für das Inkrafttreten, als der Dauer des

Vertrages allseitige Annahme gefunden. Derselbe tritt demnach für die zwölf Staaten, die bis zum 14. Januar 1910 die Konvention ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, mit dem 14. Januar 1912 in Kraft. Es betrifft dies: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden und die Schweiz.

Gestützt auf Artikel 6 der Konvention haben Frankreich und Großbritannien den Beitritt einzelner Kolonien, Besitzungen und Protektorate angemeldet. Die Frist für das Inkrafttreten (Artikel 10) ist für diejenigen Kolonien, Besitzungen und Protektorate, deren Beitrittserklärung seitens des Mutterstaates vor dem 14. Januar 1910 erfolgte, von diesem letzteren Datum an und für die übrigen vom Tage des Beitritts an zu bemessen. Es fallen in Betracht:

a) für Frankreich:

1. Algier, mit Beginn der Frist vom 14. Januar 1910,
2. Tunis, mit Beginn der Frist vom 15. Januar 1910;

b) für Großbritannien:

- Ceylon, Fijii, Gibraltar, Gold Coast, Leeward Islands, New Zealand, Northern Nigeria, Trinidad, Uganda Protektorate, mit Beginn der Frist vom 14. Januar 1910.

Und bezüglich des Verbotes der Verwendung des giftigen Phosphors zur Zündholzfabrikation wird folgendes bekanntgemacht: „Der vom schweizerischen Bundesrat den Vertragsstaaten gemachte Vorschlag betreffend des internationalen Übereinkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie hat sowohl bezüglich der Fristen für das Inkrafttreten als der Dauer des Vertrages allseitige Annahme gefunden. Derselbe tritt demnach für diejenigen Staaten, die, ohne Vorbehalt, die Ratifikationsurkunden innerhalb der vorgesehenen Frist hinterlegt haben, mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Es betrifft dies: Deutschland, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz. Bezüglich derjenigen Staaten, die auf Grund von Artikel 5 den Beitritt zum Übereinkommen erklärt haben, ist Artikel 5 Absatz 2 maßgebend. Für Großbritannien und Irland tritt es demnach am 28. Dezember 1913, für Spanien am 29. Oktober 1914 und für Italien am 6. Juli 1915 in Kraft.“

Gestützt auf Artikel 3 der Konvention haben Frankreich, Großbritannien und die Niederlande den Beitritt einzelner Kolonien, Besitzungen und Protektorate angemeldet. Die Frist für das Inkrafttreten ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens vom Tage der Beitrittserklärung seitens des Mutterstaates an zu bemessen. Es fallen in Betracht:

a) Für Frankreich: 1. die Kolonien: Somaliland, Réunion, Madagaskar und Dependenzien, Französisch Westafrika, Französische Etablissements von Oceanien und Neucaledonien, mit Beginn der Frist am 26. November 1909; 2. Tunis, mit Beginn der Frist am 15. Januar 1910.

b) Für Großbritannien: 1. Orange River, mit Beginn der Frist am 3. Mai 1909; 2. Cyprus-Cad Africa Protectorate-Gibraltar-Malta-Mauritius-Seychelles-Southern Nigeria-Uganda, mit Beginn der Frist am 4. Januar 1910; 3. Northern Nigeria, mit Beginn der Frist am 24. Februar 1910; 4. die Leewardinseln, mit Beginn der Frist am 26. März 1910; 5. Fijii, mit Beginn der Frist am 20. Juni 1910.

am 19. Juli abgehaltenen Konferenz von Vertretern des „Nationalen Schutzverbandes der Ofenfabrikanten“, des Amerikanischen Arbeiterbundes und der Gewerkschaften der Gießer, Giebereihilfsarbeiter, Metallpolierer, Drücker, Plattierer und Messingarbeiter sowie der Ofenmonteure gaben die Unternehmervertreter im Auftrag der „Bud's Stove and Range Co.“ eine Erklärung ab, die von den Gewerkschaftsvertretern angenommen wurde und folgendes bestimmt: 1. Innerhalb 30 Tagen kommen Gewerkschaftsvertreter mit dem Direktor der „B. S. and N. Co.“ in St. Louis zusammen, um die Löhne, die Arbeitsdauer und sonstige Arbeitsbedingungen zu regeln; 2. nach 90 Tagen treten die neuen Bedingungen in Kraft, die so gestaltet sein müssen wie die bei den Konkurrenzfirmen in St. Louis geltenden, soweit diese die Gewerkschaften anerkennen. 3. Die Gewerkschaften machen öffentlich bekannt, daß alle Differenzen zwischen ihnen und der „B. S. and N. Co.“ befriedigend und ehrenvoll beigelegt wurden. 4. Die „B. S. and N. Co.“ zieht ihre Anwälte von allen bei den Gerichten anhängigen Prozessen zurück, die sich aus dem Konflikt zwischen ihr und den Gewerkschaften ergaben, und sie strengt keine neue Klage an. 5. Ein Exemplar dieser Erklärung wird in allen Betriebslokalen der „B. S. and N. Co.“ an auffallenden Plätzen angehängt.

Der amerikanische Industriellenverband setzt sich aber für die Weiterführung der hier erwähnten Prozesse ein. Sie werden in kurzer Zeit vor dem obersten Bundesgericht, als letzter Instanz, zur Verhandlung kommen. Der dafür anberaumte Termin ist der 16. November d. J.

Schade, daß die Sache nicht etwas früher an die Reihe kommt, damit den verehrlichen Politikern der bisherigen Mehrheitspartei das Geschäft gründlich verdorben werden könnte!

Die Staatsverbände der Gewerkschaften und die Gewerkschaftskartelle rüsten sich seit Wochen zum aktiven Eingreifen bei den Wahlen, die im Herbst stattfinden. Das Hauptaugenmerk wird auf die Verhinderung der Wahl notorischer Arbeiterfeinde gerichtet. — In der letzten Session des Bundesparlamentes wurden für die Arbeiter wichtige Gesetzesentwürfe eingebracht, aber keiner ist Gesetz geworden. Dagegen hat sich das Parlament kurz vor Sessionsschluß durch eine gewerkschaftsfeindliche Maßregel ausgezeichnet. Zur „Sundry Civil Appropriation Bill“ (Teil des Finanzgesetzes) hatte Abg. Hughes ein Amendement eingebracht, dahingehend, daß kein Teil des zur Durchführung des Antitrustgesetzes bewilligten Geldes zur Verfolgung von Gewerkschaften auf Grund des Antitrustgesetzes verwendet werden solle. Das Amendement wurde vom Abgeordnetenhaus angenommen, vom Senat jedoch verworfen. Das Abgeordnetenhaus schickte sich nun an, dem Senat nicht nachzugeben. Da hier Präsident Taft eine Anzahl republikanischer Abgeordneter zu sich und bedeutete ihnen, er werde dem Hughes-Amendement seine Zustimmung verweigern. Da nun Gehorsam ein gut Ding ist, so befolgten die Republikaner im Abgeordnetenhaus den Willen Tafts und strichen das unbenutzte Amendement aus der Bill heraus. Also: Steuergelder dürfen zur Verfolgung der Gewerkschaften verwendet werden.

Die Begründung für sein Verhalten gab Taft in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Verbandes der Lokomotivheizer usw., der im Auftrag seiner Organisation protestiert hatte. Taft sagt in dem Schreiben: „Sie verweisen auf den Vorschlag

im Kongreß, daß für das Finanzjahr 1911 zur Durchführung der Antitrustgesetze usw. bewilligte Gelder zu keinem Teil für die Verfolgung von Verurteilungen in der Art des Boykotts ausgegeben werden sollen, die bezwecken, die Löhne zu erhöhen, die Arbeitsdauer zu verkürzen usw. Der oberste Gerichtshof hat aber entschieden, daß solch ein Boykott eine Verletzung des Sherman „Antitrustgesetzes“ ist, und mit dem erwähnten Vorschlag wird versucht, die Mittel zur Durchführung des Gesetzes vorzuenthalten, wenn es von einer bestimmten Klasse verlehrt wird, die also bevorrechtet werden soll. Ich bin entschieden gegen derartige Klassengesetzgebung. Wenn der Vorschlag käme, den Wortlaut des Antitrustgesetzes etwas einzuengen, so wäre das beachtenswert. Solange jedoch das jetzige Antitrustgesetz gilt, ist jeder Versuch, seine Durchführung so zu ändern, um eine besondere Klasse von Bürgern unverlethlich zu machen — seien sie reich oder arm, Unternehmer oder Arbeiter —, ungehörig und sollte meiner Ansicht nach von Ihrem Verbands zurückgewiesen werden. Ich meine, der Arbeiter, der Gewerkschafter verlangt nur Gleichheit vor dem Gesetz. Klassengesetze und Vorrechte, mögen sie auch ausdrücklich zu seinen Gunsten erlassen werden, würden schließlich weder ihm noch der Gesellschaft von Vorteil sein.“

So Präsident Taft, der wohl weiß, daß die großen monopolistischen Unternehmungen Tag für Tag das Antitrustgesetz zum großen Schaden des Volkes verletzen, ohne daß mehr geschieht, als „Erhebungen“ über die Trusts zu pflegen. Die seinerzeitige Parlamentsmehrheit, die das Sherman-Antitrustgesetz annahm, hat nicht im mindesten gewollt, daß es gegen Arbeiterorganisationen gerichtet werde, sondern gegen Verbindungen, welche durch Beseitigung der Konkurrenz Industrie- und Verkehrsmonopole schaffen. Auch das weiß Taft ganz gut. F.

Kongresse.

10. Verbandstag des Fabrikarbeiterverbandes.

Halle a. S., 7.—13. August.

An den Verhandlungen nahmen 117 Delegierte sowie die Gauleiter, Vorstands- und Ausschußvertreter und der Redakteur des Verbandsorgans teil. Die Bruderorganisationen in Dänemark und Schweden hatten außerdem Vertreter entsandt.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes für die letzten zwei Jahre weist auf die Wirkungen der Krise hin, die die gewerkschaftliche Aktion der Arbeiter gelähmt hat. Während im Jahre 1907 Lohnverbesserungen für 32 728 Beteiligte ohne Streik erzielt werden konnten, ging die entsprechende Zahl im Jahre 1908 auf 11 211 zurück. Im Jahre 1907 waren 88 Proz. der Angriffstreiks erfolgreich, 1908 nur noch 43 Proz. Auch das Jahr 1909 brachte keine wesentliche Besserung, vielmehr schollen die Arbeitslosenziffern zunächst noch an, um erst langsam wieder zurückzugehen. Im Jahresdurchschnitt entfallen auf je 100 Mitglieder 29,1 Arbeitslosenfälle gegen 25,9 im Jahre 1908. Immerhin stand das letzte Quartal 1909 bedeutend günstiger als das entsprechende Quartal 1908. Es wurden im 4. Quartal 1909 6,5 Arbeitslosenfälle auf je 100 Mitglieder gezählt, gegen 9,3 im Jahre 1908. Und am letzten Tage des vierten Quartals wurden im letzten Jahre nur 1,8 Arbeitslose gezählt gegen 5,1 am gleichen Tage im Jahre 1908. Eine Besserung ist also gegen Jahreschluß

eingetreten, die sich auch in der Mitgliederbewegung wiederfindet.

Am Schlusse des Jahres 1907 zählte der Verband 136 885 Mitglieder. Das Jahr 1908 schloß mit einem Mitgliederbestand von 133 635. Das erste Quartal 1909 brachte noch einen weiteren Rückgang auf 130 918, von da ab ist es aber ununterbrochen vorwärts gegangen und am Schlusse des Jahres 1909 zählte der Verband 141 024 Mitglieder.

Die Fluktuation ist freilich noch ungemein hart. Dank einer rührigen Agitation ist die Zahl der Neuaufnahmen in beiden Berichtsjahren eine recht hohe. 1908 wurden 47 208 Mitglieder aufgenommen, 1909 sogar 51 298. Trotz der hohen Aufnahmeziffer im Jahre 1908 verringerte sich die Mitgliederzahl im gleichen Jahre um rund 3000. 51 000 Neuaufnahmen im Jahre 1909 brachten dem Verbands nur einen positiven Gewinn von kaum 8000 Mitgliedern. Hier ist also noch viel zu tun, um die gewonnenen Mitglieder der Organisation zu erhalten. Einige Zahlstellen haben zu diesem Zweck Kommissionen eingesetzt, die vor Streichung eines Mitgliedes dieses aufsuchen, um es zur Treue gegenüber der Organisation zu ermahnen. Die Einrichtung soll sich gut bewährt haben und empfiehlt der Verbandsvorstand den Zahlstellen allgemein, ein gleiches zu tun.

Die Zahl der Verbandsfilialen ist seit dem letzten Verbandstag von 522 auf 495 zurückgegangen. Die Abnahme hat hauptsächlich ihre Ursache in der Verschmelzung mehrerer Zahlstellen in einer einheitlichen Verwaltung für größere Bezirke.

Ueber die Arbeitskämpfe während der Berichtsperiode unterrichten folgende Zahlen:

Art des Kampfes	Zahl der		Von den kämpften endeten		
	Kämpfe	Beteiligte	erfolgreich	teilweise erfolgr.	erfolglos
Angriffstreiks . .	94	4 411	33	23	38
Abwehrtreiks . .	104	5 476	37	24	43
Ausperrungen . .	29	3 080	6	13	10
Summa . . .	227	12 976	76	60	91

Die Kosten der Streiks und Aussperrungen betragen im Jahre 1908 306 864 Mk. und 1909 344 430 Mk., zusammen 651 294 Mk.

Das Gesamtergebnis der Lohnbewegungen und -kämpfe in den Jahren 1908/1909 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Es wurde erreicht

bei	Verkürzung der Arbeitszeit od. Abwehr d. Arbeitszeitverläng.		Lohnerhöhung oder Abwehr von Lohnsänkungen		sonstige	
	für Beteiligte	für den einzeln. i. Durchschn.	für Beteiligte	für den einzeln. i. Durchschn.	für Beteiligte	für den einzeln. i. Durchschn.
Lohnbewegungen z. Verbesserung der Arbeitsbedingung. ohne Arbeitseinstellung)	5795	3 1/4	19091	16409	1.48	24280
Bewegungen z. Abwehr von Verschlechterung ohn. Arbeitseinstellung)	201	8	1698	1122	3.81	4274
Angriffstreiks . . .	349	3	1058	1940	1.74	3882
Abwehrtreiks . . .	236	3	708	3363	2.04	6853
Ausperrungen . . .	68	3	216	737	2.50	1846
Summa . . .	6649	3 1/2	23371	23571	1.72	40835

Am 31. Dezember 1909 waren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in 195 Betrieben mit 17 495 Ar-

beitern und Arbeiterinnen durch 124 Tarifverträge geregelt.

Die Gesamteinnahmen während der Berichtsperiode bezifferten sich einschließlich eines Kassenbestandes von 1 095 002 Mk. am 31. Dezember 1907 auf 5 911 795 Mk. Davon waren 4,6 Millionen Markt Mitgliederbeiträge. Die Ausgaben betragen 4 439 019 Mk., so daß am 31. Dezember 1909 ein Hauptkassenvermögen von 1 472 777 Mk. vorhanden war. Von den Ausgaben entfallen auf Erwerbslosenunterstützung 1 961 255 Mk., Streikunterstützung 628 102 Mk., Gemafrecaetenunterstützung 99 786 Mk., Sterbegeld 70 328 Mk., Umzugsunterstützung 50 237 Mk., Rechtsschutz 18 667 Mk., Agitation 145 983 Mk., Verbandsorgan 172 294 Mk., Kongresse und Konferenzen 10 117 Mk., Gehälter 58 066 Mk. usw.

In internationalen Beziehungen unterhält der Verband regelmäßige Verbindungen mit den Bruderverbänden in Oesterreich, Dänemark, Norwegen und Schweden. Mit Oesterreich besteht ein Gegenseitigkeitsvertrag, der die Unterstützung der reisenden Mitglieder regelt. Der Vorstandsbericht wurde lebhaft aber sachlich verhandelt. Die Diskussion der Grenzreitigkeiten führte zu einigen Seitenhieben auch auf die Generalkommission, die gegen die Interessen des Verbandes in einzelnen Fällen gehandelt haben soll. Ferner wurde die Haltung des Verbandsorgans in den Diskussionen mit Kautsky über die Bewertung der Gewerkschaften von einigen Delegierten kritisiert. Die überwiegende Mehrheit des Verbandstages stand indes zweifellos auf seiten der Redaktion auch in dieser Frage, und sowohl Vorstand als Redaktion erhielten einmütige Decharge. Im Anschluß an den Vorstandsbericht wurde beschlossen, eine Abteilung für Statistik und Materialbeschaffung für die Agitation im Verbands einzurichten, sowie die Herausgabe einer Informationschrift für die Verbandsfunktionäre. Bezüglich der von der Generalkommission ausgearbeiteten Sammlungen für größere Kämpfe wurde beschlossen, künftig Extramarken durch den Vorstand herauszugeben; der Ertrag soll dann an den Vorstand zur Uebermittlung an die Generalkommission abgeführt werden.

Ein Antrag, der die Beschaffung von Diapositiven für Lichtbildervorträge über Arbeiterschutz und Gewerkekrankheiten vorsieht, wurde dem Vorstande überwiesen. Ebenso mehrere die Agitation und die Verwaltung betreffende Anträge. Die Lieferung der „Gleichheit“ an die weiblichen Mitglieder wurde abgelehnt.

Das Hauptinteresse des Verbandstages konzentrierte sich auf die Finanzgebarung des Verbandes. Die Führung der wirtschaftlichen Kämpfe erforderte eine Neugestaltung der finanziellen Grundlage der Hauptkasse. Die Statutenberatungskommission beantragte eine Erhöhung der Beiträge um 10 Pf. für männliche und 5 Pf. für weibliche Mitglieder, sowie eine Neugestaltung einzelner Bestimmungen des Unterstützungsreglements. Die Debatte wurde recht lebhaft; es fehlte nicht an allseitiger kräftiger Unterstützung des Antrages auf Beitragserhöhung, aber die Vertreter der Lohngebiete mit schlechteren Lohnverhältnissen mahnten zur Vorsicht. Bei der Abstimmung wurde der Beitragserhöhung im Prinzip zugestimmt, der Satz von 10 Pf. jedoch als zu hoch abgelehnt, ebenso die Einführung von Staffelbeiträgen. Mit großer Mehrheit wurde sodann die Erhöhung des Beitrages um 5 Pf. für alle Mitglieder beschlossen. Zur weiteren Stärkung der